

**DEPARTEMENT  
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Hochschulen und Sport

Sektion Sport

**MERKBLATT**

**Beiträge aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau an die Anschaffung von Sportgeräten und -material**

---

**Was kann unterstützt werden?**

Der Kanton Aargau unterstützt die Anschaffung von Sportgeräten und -material für den privatrechtlich organisierten Sport mit finanziellen Mitteln aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau.

**Wie bemessen sich die Beiträge?**

40 % für die Anschaffung von Sportgeräten und -material, welche zur direkten Sportausübung sowie deren Vorbereitung und Betreuung eingesetzt werden.

Für nachfolgende Anschaffungen gelten abweichende Beitragssätze bzw. Pauschalen. Die Aufzählungen sind nicht abschliessend.

25 % für die Anschaffung folgender elektronischer Hilfs- und Auswertungsgeräte, welche für den Sportbetrieb eingesetzt werden:

- Notebook, Tablets inkl. Drucker
- Software für Gebrauch im Training (Bsp. Dartfish)
- Fernseher, Videogerät, Beamer inkl. Leinwand
- Foto- und Videokamera inkl. Zubehör
- Musik- und Lautsprecheranlage (wenn nicht fest installiert)
- Herzfrequenz-/Pulsmesser

*Der Einsatz für den Sportbetrieb (Bsp. Einsatz direkt im Training oder zur Analyse) muss nachgewiesen bzw. erläutert werden. Notebooks für Sekretariate oder Fernseher für Klubrestaurants können nicht unterstützt werden.*

10 % für die Anschaffung von

- Wartungsgeräten und -maschinen, die zu einer Anlage gehören (Bsp. Linienmarkiergerät, Eisauflaufmaschine, Rasenmäher etc.)
- Einrichtungen, die für den Sportbetrieb notwendig sind (Bsp. Schränke für Sportmaterial)
- Klar definiertes Material/Geräte mit hohen Anschaffungskosten (Bsp. Begleitmotorboote im Segeln und Rudern)

Folgende Anschaffungen können mit einer Pauschale unterstützt werden:

- Künstliche Kugelfänge 300 m-Schiessanlagen (Fr. 300.-/KKF, bei Fusionen: Fr. 1'000.-/KKF)
- Elektr. Trefferanzeigen 300 m-Schiessanlagen (Neuanschaffung: Fr. 1'500.-/Anzeige, Ersatz: Fr. 200.-/Anzeige)

## Was ist von einer Unterstützung ausgeschlossen?

Keine Beiträge können unter anderem geleistet werden an:

- Persönliche Sportgeräte und -material (nicht im Besitz der gesuchstellenden Organisation)
- Sportbekleidung
- Verbrauchsmaterial (einmaliger Gebrauch; Bsp. Linienfarbe, Magnesium, Isolierband, etc.)
- Sportgeräte und -material, deren Anschaffung eine öffentlich-rechtlich gesetzliche Verpflichtung darstellt (Bsp. zur Verwendung im obligatorischen Sportunterricht)
- Sportgeräte und -material, die zu rein kommerziellen Zwecken verwendet werden
- Reparaturen, Revisionen
- Ersatzmaterial mit Anschaffungskosten < Fr. 100.- pro Einzelteil
- Occasionen, deren Anschaffung bereits einmal mit Swisslos-Geldern unterstützt wurde
- Sanitätsmaterial inkl. Koffer/Tasche
- Bidons inkl. Behälter
- Lehrmittel (Bücher, DVD, etc.)
- Motorfahrzeuge wie Autos, Kleinbusse, Motorräder
- Zollgebühren/Einfuhrsteuer
- Rechnungen, deren Ausstellungsdatum bei der Gesuchseingabe über drei Jahre zurückliegt

## Wie wird ein Gesuch eingereicht und welche Termine sind zu beachten?

Das Gesuchsformular steht unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Dem elektronisch oder per Post einzureichenden Formular beizulegen sind die Rechnungskopien und Zahlungsnachweise (Bank- oder Postbelege nach Ausführung). Pro Kalenderjahr kann ein Beitragsgesuch gestellt werden. Der Einreichungstermin ist vom Gesuchsteller frei wählbar.

## Wann werden die Beiträge ausbezahlt?

Die Gesuchstellenden erhalten nach Einreichung des Gesuchs in der Regel innert 60 Tagen eine schriftliche Beitragszusicherung. Die Beiträge werden mit der Beitragszusicherung ausbezahlt.

## Welche Verpflichtungen müssen eingegangen werden?

Die Unterstützung aus dem Swisslos-Sportfonds Aargau ist sichtbar zu machen. Logos und Inserate stehen unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau" zum Download bereit. Das Logo des Swisslos-Sportfonds Aargau wird auf Dauer, gut sichtbar und ohne Kostenfolge für den Swisslos-Sportfonds Aargau beispielsweise auf der Homepage platziert.

## Welches sind die rechtlichen Grundlagen?

Die Verordnung über die Verwendung der Mittel aus dem Swisslos-Sportfonds (Swisslos-Sportfonds-Verordnung, SLSFV) regelt die Unterstützung von Sportgeräten und -material in den §§ 7 – 8. Die Verordnung ist abrufbar unter [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport) in der Rubrik "Swisslos-Sportfonds Aargau".

## An wen muss das Beitragsgesuch eingereicht werden?

Departement Bildung, Kultur und Sport, Sektion Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau

Telefon 062 835 22 80, E-Mail [sport@ag.ch](mailto:sport@ag.ch), Homepage [www.ag.ch/sport](http://www.ag.ch/sport)